BonnNetz
Ein Unternehmen der Stadtwerke Bonn

Übersicht der Netzentgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Bonn-Netz GmbH

- Netzentgelte Strom -

Gültigkeitszeitraum: 01.01.2014 – 31.12.2014

Bonn-Netz GmbH
Sandkaule 2
53111 Bonn

Telefon 0228 711-1
Telefax 0228 711-2770
www.bonn-netz.de
info@bonn-netz.de

Haltestellen
Bertha-von-Suttner-Platz
Beethovenhalle und SWB
Wilhelmsplatz, Stiftsplatz

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE613 705 0198 1900 676 196
BIC COLSDE33
Gläubiger-ID DE67SWB00000077139

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Theo Waerder

Sitz Bonn
Amtsgericht Bonn
HRB 14997
Steuer-Nr. 205 5778 1310
USt-IdNr. DE251557641

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000, Zertifikat-Registrier-Nr. 32047-2008-AQ-GER-TGA

Allgemeine Hinweise

Das vorliegende Preisblatt umfasst die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Bonn-Netz GmbH sowie die Entgelte für die Nutzung der vorgelagerten Netzebene der Westnetz GmbH.

Hiermit bestätigen wir die am 15.10.2013 veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelten nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

1. Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)

Die Netzentgelte werden differenziert nach Anschlussebene, Benutzungsstundenzahl und gemessener Leistung und Arbeit gebildet. Sie bestehen grundsätzlich aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis.

Das Entgelt für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) ergibt sich aus folgenden Komponenten:

	Arbeitspreis
+	Leistungspreis
+	Entgelt für Messung und Abrechnung
+	Konzessionsabgabe
+	Umlage nach KWK-Gesetz
+	§ 19 StromNEV-Umlage, § 17f EnWG-E Offshore-Umlage, § 18 Abs. 1 AbLaV - Umlage abschaltbare Lasten
+	Blindstrom (soweit erforderlich)
+	Sonderentgelte (soweit erforderlich)
=	**Netznutzungsentgelt netto**
+	Umsatzsteuer
=	**Netznutzungsentgelt brutto**

Der Jahresleistungspreis und der Arbeitspreis richten sich nach der Jahresbenutzungsdauer und der jeweiligen Spannungsebene:

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		**Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h**	
Entnahme aus	**Leistungspreis €/(kW*a)**	**Arbeitspreis ct/kWh**	**Leistungspreis €/(kW*a)**	**Arbeitspreis ct/kWh**
Umspannung HS/MS	6,13	1,88	47,06	0,24
Mittelspannung (MS)	8,25	2,59	48,28	0,99
Umspannung MS/NS	9,94	2,90	49,07	1,33
Niederspannung (NS)	10,10	3,72	49,21	2,15

2. Entgeltermittlung für die Reserveinanspruchnahme

Die Rechnungsstellung für die Reserveinanspruchnahme ist sowohl abhängig von der Höhe der in Anspruch genommenen Reserveleistung als auch von der in Anspruch genommenen Zeitdauer in einem Abrechnungsjahr.

Entnahme aus	**0 – 200 h €/(kW*a)**	**200 – 400 h €/(kW*a)**	**400 – 600 h €/(kW*a)**
Umspannung HS/MS	17,02	20,43	23,83
Mittelspannung (MS)	33,75	40,50	47,25
Umspannung MS/NS	41,39	49,67	57,95
Niederspannung (NS)	59,39	71,27	83,14

3. Entgeltermittlung für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Das Netznutzungsentgelt für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde) setzt sich wie folgt zusammen:

	Arbeitspreis
+	Grundpreis
+	Entgelt für Messung und Abrechnung
+	Konzessionsabgabe
+	Umlage nach KWK-Gesetz
+	§ 19 StromNEV-Umlage, § 17f EnWG-E Offshore-Umlage, § 18 Abs. 1 AbLaV - Umlage abschaltbare Lasten
=	**Netznutzungsentgelt netto**
+	Umsatzsteuer
=	**Netznutzungsentgelt brutto**

Für Entnahmen ohne registrierende Lastgangmessung werden ein fester Grundpreis und ein Arbeitspreis in Rechnung gestellt.

	Grundpreis €/a	**Leistungspreis €/(kW*a)**	**Arbeitspreis ct/kWh**
Niederspannung (NS)	12,50	---	4,31

Entnahme aus allen Spannungsebenen

Elektro-Speicherheizung	0,00	0,00	2,10
Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. abschaltbare Elektro-Wärmepumpe)	0,00	0,00	2,10
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG	0,00	0,00	2,10

4. Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV

Monatsleistungspreis

Die Abrechnung für Verbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme basiert gemäß § 19 (1) StromNEV auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen. Der Monatsleitungspreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis und 1/6 des Leistungspreises gemäß Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) ≥ 2.500 h.

Entnahme aus	Monatsleistungspreis €/(kW*Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	7,84	0,24
Mittelspannung (MS)	8,05	0,99
Umspannung MS/NS	8,18	1,33
Niederspannung (NS)	8,20	2,15

Individuelle Netzentgelte

Treten vorhersehbare erhebliche Abweichungen des Höchstlastbeitrages des Netznutzers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dessen Netz- oder Umspannebene auf, ist gemäß § 19 (2) StromNEV ein Entgelt zu entrichten, das dem besonderen Netznutzungsverhalten entspricht. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß § 19 (2) S. 1-4 StromNEV tatsächlich erfüllt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Singulär genutzte Betriebsmittel

Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer kann für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 (3) StromNEV ein gesondertes Entgelt festgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Das festzulegende Entgelt für die singulär genutzten Betriebsmittel richtet sich nach den individuell zurechenbaren Kosten gemäß § 4 StromNEV. Hierzu zählen z.B. die Anzahl der genutzten Betriebsmittel und die Längen der Leitung.

Entnahme aus	Leitungen €/(km*a)	Schaltfelder €/a
Mittelspannung (MS)	840,00	498,00
Niederspannung (NS)	720,00	---

Je nach Anschlusssituation können Kosten für weitere Komponenten (z.B. Trafo) in Rechnung gestellt werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter: info@bonn-netz.de

5. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten werden von der Bonn-Netz GmbH Entgelte für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung (Messung gem. § 3 Nr. 26 c EnWG) sowie für den Einbau, Betrieb und Wartung der Zählereinrichtungen (Messstellenbetrieb gem. § 3 Nr. 26 b EnWG) und für die jeweilige Abrechnung erhoben. Die Höhe des gesamten Entgeltes für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik.

Ist die Bonn-Netz GmbH Betreiber der Messstelle, so werden dem Netzkunden die Preiskomponenten Messung und Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt. Wird die Messstelle vom Netzkunden selbst oder von einem Dritten betrieben, so entfällt die Preiskomponente Messstellenbetrieb. Erfolgt die Ablesung der Messeinrichtung durch einen Dritten, so entfällt die Preiskomponente Messung. Bei Entnahmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) müssen Messstellenbetreiber und Messdienstleister identisch sein.

Sofern bei EEG-Einspeisungen und KWK-Einspeisungen für die Netznutzung (Bezug) eine registrierende Leistungsmessung eingebaut ist, ist für die Einspeisung ebenfalls zwingend eine registrierende Leistungsmessung einzubauen (Zweirichtungsmessung). Bei der Preiskomponente Messstellenbetrieb werden in diesem Fall der jeweilige Wandlersatz und die Telekommunikationseinrichtung in Abzug gebracht.

	Messung €/a	**Messstellenbetrieb €/a**	**Abrechnung €/a**
Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)			
Leistungsmessung Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS) [1)]	242,40	538,54	189,48
Leistungsmessung Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS) [1)]	242,40	379,09	189,48
Preisabschläge für kundenseitig gestellte Gerätetechnik			
Wandlersatz in Mittelspannung		131,10	
Wandlersatz in Niederspannung		33,77	
Telekommunikationseinrichtung		96,00	

[1)] Bei einer Direktmessung wird die Komponente Wandlersatz in Abzug gebracht.

Im Falle der EEG-Einspeisung (> 100 kW) ist gemäß § 6 Abs. 1 EEG zusätzlich zur registrierenden Leistungsmessung eine separate Messeinrichtung zu verbauen.

EEG-Einspeisung			
Messeinrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 EEG (> 100 kW)		164,74	

Messung [jährlich] **€/a**	**Messstellenbetrieb** **€/a**	**Abrechnung** [jährlich] **€/a**

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Ein-, Mehrtarifzähler bzw. Elektronischer Haushaltszähler [1)]	3,12	7,33	12,00
Ein-, Mehrtarifzähler bzw. Elektronischer Haushaltszähler inkl. Tarifschaltung	3,12	16,90	12,00
Mehrtarifzähler inkl. Tarifschaltung (Analoger Zähler)	3,12	19,00	12,00
2-Richtungszähler [2)]	3,12	14,66	12,00
Smart Meter gemäß § 21b EnWG inkl. Tarifschaltung und Telekommunikations-einrichtung [3)]	3,12	32,02	12,00
Schaltgerät		9,57	
Stromwandlersatz		7,18	
Kommunikationsmodul		15,12	
Pauschalanlage			12,00

[1)] zzgl. kundenindividueller Messausstattung

[2)] Bei Einsatz eines 2-Richtungszählers (z.B. bei EEG-Einspeisung) wird der Verrechnungspreis für den Betrieb der Messstelle in die Bestandteile Netznutzung (Bezug) und Einspeisung in das Netz der Bonn-Netz GmbH aufgegliedert und mit jeweils 7,33 €/a in Rechnung gestellt.

[3)] Wird bei einer EEG Einspeisung ein Smart Meter eingesetzt, wird der Verrechnungspreis für den Betrieb der Messstelle für die Netznutzung (Bezug) mit 7,33 €/a und für die Einspeisung mit 32,02 €/a in Rechnung gestellt.

Zusätzlich in Anspruch genommene Messungen und Abrechnungen

Messung			**Abrechnung**		
[halbjährlich] **€/a**	[vierteljährlich] **€/a**	[monatlich] **€/a**	[halbjährlich] **€/a**	[vierteljährlich] **€/a**	[monatlich] **€/a**

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Eintarifzähler	6,24	12,48	37,44	14,40	18,00	36,00
Mehrtarif-zähler	6,24	12,48	37,44	14,40	18,00	36,00

Aufschlag/Abschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung auf der gleichen Spannungsebene. Liegen Messung und Entnahme/Einspeisung in unterschiedlichen Spannungsebenen, so erhöhen/verringern sich zum Ausgleich der nicht erfassten Umspannungsverluste die Messwerte für die Abrechnung wie folgt:

Entnahme MS, Messung NS	+ 3 %
Erzeugung und Messung NS, Einspeisung MS (hinter Kundenanlage)	- 3 %

6. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen die Konzessionsabgabe an die Stadt Bonn nach den jeweils gültigen Abgabesätzen berechnet.

	ct/kWh
Tarifkunden (bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird)	1,99
Tarifkunden (bei Strom, der als Schwachlaststrom geliefert wird)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

7. Umlage nach KWK-Gesetz

Gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 01.04.2002 wird zusätzlich zu den Netzentgelten der KWK-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle in Rechnung gestellt.

Die ausgewiesene Umlage nach KWK-G gilt ab dem **01.01.2014**.

Letztverbraucher-gruppe	**Alle Spannungsebenen**	**ct/kWh**
LV Gruppe C	Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a [1)]	0,025
LV Gruppe B	Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,055
LV Gruppe A	für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,178

[1)] Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G ist durch ein Testat zu erbringen.

8. § 19 StromNEV-Umlage

Die entgangenen Erlöse für Sonderformen der Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Die ausgewiesene § 19 StromNEV-Umlage für 2014 wird ab dem **01.01.2014** von Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbraucher-gruppe	**Alle Spannungsebenen**	**ct/kWh**
LV Gruppe C‘	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a [1)]	0,025
LV Gruppe B‘	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
LV Gruppe A++	Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen bis zu < 1.000.000 kWh/a [1)]	0,532
LV Gruppe A+	Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen bis zu < 1.000.000 kWh/a	0,482
LV Gruppe A	für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,092

Nähere Informationen zur Umsetzung der Rückabwicklung und Neuerhebung der Umlagen 2012 und 2013 sowie der Erhebung der Umlage 2014 entnehmen sie bitte der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.eeg-kwk.net).

[1)] Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G ist durch ein Testat zu erbringen.

9. § 17f EnWG-E Offshore-Umlage

Ein Großteil der Kosten, die aus zu leistenden Entschädigungszahlungen wegen der Störung der Netzanbindung an die Betreiber von sog. Offshore-Anlagen resultieren, werden entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Die § 17f EnWG-E Offshore-Umlage für 2014 wird ab dem **01.01.2014** von Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbraucher-gruppe	**Alle Spannungsebenen**	**ct/kWh**
LV Gruppe C	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a [1)]	0,025
LV Gruppe B	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
LV Gruppe A	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,250

[1)] Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G ist durch ein Testat zu erbringen.

10. § 18 Abs. 1 AbLaV - Umlage für abschaltbare Lasten

Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern bei einer verpflichtenden Ausschreibung abschaltbarer Lasten und der Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung bis zu einer Gesamtabschaltleistung von 3.000 MW entstehen, können gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) über eine bundesweite Wälzung weitergegeben werden.

Die § 18 Abs. 1 AbLaV – Umlage wird ab dem **01.01.2014** von Letztverbrauchern erhoben.

Alle Spannungsebenen	**ct/kWh**
verbrauchsunabhängig	0,009

11. Blindstrom

Der Bezug von Blindarbeit wird als Pönale gesondert in Rechnung gestellt, wenn die monatlich entnommene Blindarbeit 50 % der entnommenen Wirkarbeit übersteigt.

Alle Spannungsebenen	**ct/kWh**
Bezug von Blindarbeit > 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	1,00

12. Sonderleistungen

Zusätzlich beantragte Leistungen werden, wie in der unten stehenden Tabelle beschrieben, in Rechnung gestellt.

Sonderablesung auf Wunsch	**€/Stück**	25,05
Werktägliche Rohdatenübertragung	**€/Monat**	235,19
Manuelle Auslesung von Lastgangdaten	**€/Stück**	150,00
Fernabschaltbarer Zähler **1)**	**€/a**	75,17
Zugang Internetanwendung (Lastgangdaten) **2)**	**€/Lizenz/Jahr**	310,00
Telekommunikationskomponente **3)** Funk-Modem (z.B. GSM)	**€/a**	80,00
Telekommunikationskomponente **3)** Festnetz-Modem	**€/a**	40,00

1) Der Preis wird als Preiskomponente Messstellenbetrieb in Ansatz gebracht. Die Preiskomponenten Messung und Abrechnung richten sich nach den Preisregelungen des Eintarifzählers.

2) Zugang (Lizenz) pro Kunde – auch bei mehrereren Datenpunkten; zusätzlich einmalige Einrichtungsgebühr für die Internetanwendung **190,00 EUR**.

3) Die Preise werden auf die Preise der Preiskomponente Messstellenbetrieb aufgeschlagen.

13. Umsatzsteuer

Die in diesem Preisblatt genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Auf alle vorgenannten Nettoentgelte – einschließlich der jeweiligen Konzessionsabgabe – wird die Umsatzsteuer in der jeweils aktuell gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Bei der Berechnung der Bruttoentgelte können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettoentgelte.